



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG  
Brückenstraße 9  
32549 Bad Oeynhausen

03. Mai 2023  
Seite 1 von 15

Aktenzeichen  
700-52.0011/23/8.11.2.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer provisorischen Sortieranlage für Batteriegemische nach einem Brandereignis, befristet bis zum 31.12.2024

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 07.03.2023 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Batterien erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

- Die Errichtung und der Betrieb einer provisorischen Sortieranlage für Batteriegemische mit reduziertem Durchsatz von 40,8 t/d (statt 50,7 t/d).
- Die Reduzierung der Lagermenge auf 550 t.
- Die Reduzierung der Betriebszeit auf die Tagzeit.
- Die Befristung der Genehmigung bis zum 31.12.2024.

### Standort

Brückenstraße 9, 32549 Bad Oeynhausen,  
Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstücke 51 und 116

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage:

Lagerung: 160 t (nicht gefährliche Abfälle)  
390 t (gefährliche Abfälle)

Bei den angegebenen Lagermengen handelt es sich jeweils um die Summe der Input- und Outputstoffe.

Behandlung: BE 3 40,8 t/d (gefährliche Abfälle)  
BE 1, 2 und 4 nach Brandschaden nicht vorhanden

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): unverändert

Tabelle 1

<b>Inputkatalog BE 1, BE 3, BE 4</b>		
<b>BE 1 - Automatische Gebindeentleerstation, BE 3 - Sortieranlage für Batteriegemische und BE 4 - Vorsortierung und Automatische Batteriesortierung</b>		
<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft</b>
16 01 21*	Gefährliche Bauteile <b>(hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)</b>	Altfahrzeuge
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile <b>(hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)</b>	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>(hier: NiMH- Batterien)</b>	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>(hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)</b>	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>(hier: Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien)</b>	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

## Betriebszeiten

Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Zweischichtbetrieb)  
Samstag: 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Einschichtbetrieb)  
Lieferverkehr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (werktags)

## Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- 8.11.2.1 Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonne je Tag
- 8.11.2.4 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagendaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen

## **II. Anlagendaten**

Die Recyclinganlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Hinweis: Die Behandlungsbereiche BE 1, 2 und 4 sind nach dem Brandschaden außer Betrieb. Vor einer Wiederinbetriebnahme ist, sofern die Wiedererrichtung nicht baugleich erfolgt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

*BE 1 – Automatische Gebindeentleerstation und Vorsortierung*

Bestehend aus: *Automatischen Gebindeentleerstation mit 2 Kippstationen, Waage, Förderbänder, zwei Siebanlagen, eine Ballenpresse sowie Lagerbereichen*

**BE 3: Manuelle Sortieranlage für Batterien**

**Bestehend aus:** Aufgabeeinheit mit Knopfzellensieb und Zuführband (im überdachten Außenbereich), Sortierband mit Sortierplätzen und Abwurfschächten für die Batteriefractionen, Sammelbehälter für die Sortierfraktionen (im überdachten Außenbereich), Lagerbereiche.

*BE 4: Automatische Batteriesortierung*

*Bestehend aus:* Bunker / Dosierer, Förderband, Siebanlage, Röntgensortieranlage sowie Lagerbereichen

### III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Befristung

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2024 befristet.

#### B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

##### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Die Bezirksregierung Detmold ist telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Telefonnummer 05231 / 71-0; sowie außerhalb der Dienstzeit unter der Telefonnummer 05231 / 71-1999 zu informieren.

Außerdem per Fax unter der Fax-Nummer 05231 / 71-1295 und per E-Mail: [poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de).

Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in das Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Gewässer hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Dann sind außerdem die Untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und die zuständigen städtischen Abwasserbetriebe zu benachrichtigen. Es ist dabei ein Hinweis über das Gefährdungspotential vom Betreiber mit anzugeben.

### **Auflagen zum Immissionsschutz**

1. Der Dosierbunker und die Auffangboxen / Sammelbinde sind mit Gummimatten auszukleiden. Die Gummimatten sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren (mindestens 1-mal wöchentlich) und bei Bedarf auszutauschen. Die Kontrolle sowie der Austausch sind ins Betriebstagebuch einzutragen.

### **Auflagen zur Wasserwirtschaft**

1. Die Dichtheit der Löschwasserbarrieren ist von einem anerkannten Sachverständigen in Anlehnung an Kapitel 5.8 der VdS-Richtlinien für Löschwasser-Rückhalteanlagen 2564 Teil 1 (VdS 2564-1) durch Wasserstandprüfung vor Inbetriebnahme der Anlage sowie wiederkehrend jährlich und nach besonderen Vorkommnissen zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Teildezernat 54.9 der Bezirksregierung Detmold jeweils unaufgefordert vorzulegen.
2. Entgegen der Erläuterung in den Antragsunterlagen ist das in der vorderen Giebelseite befindliche Tor der Zeltüberdachung auch während des Anlagenbetriebs zu schließen und geschlossen zu halten, sofern die Möglichkeit besteht, dass bei einem Niederschlagsereignis Wasser in den Anlagenbereich eindringt (dies beschränkt sich nicht nur auf Starkregenereignisse aus südlicher Richtung).
3. Dem Abwasser sind alle Stoffe fernzuhalten, die geeignet sind, trotz Passage der Abwasserbehandlungsanlagen die Abwasseranlagen in ihrer Funktion einzuschränken oder die Biozönose des angeschlossenen Vorfluters nachhaltig zu schädigen. Dies gilt insbesondere für Belastungen des Niederschlagswassers, die von nicht regelmäßig beseitigten Verunreinigungen der Fahr- und Abstellflächen oder von austretenden Flüssigkeiten aus undichten Behältnissen stammen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind alle mit dem AwSV-Anlagenbetrieb sowie der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Vorkommnisse, Wartungsarbeiten und Kontrollen einzutragen. Ebenfalls schriftlich zu dokumentieren ist die Temperaturkontrolle mittels Wärmebildkamera bei jeder Anlieferung sowie des Außenlagers mindestens einmal in jeder Schicht. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

### **Auflagen zum Arbeitsschutz**

1. Vor Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebsicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (§ 6 GefStoffV) fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten.

## IV. Begründung

Mit Antrag vom 07.03.2023 hat die Relux GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Recycling-Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

### UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

### Verfahrensart

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die Änderung beinhaltet eine Verringerung der Durchsatzleistung, der Lagermenge und der Betriebseinheiten. Die Behandlung erfolgt befristet lediglich durch Sortierung. Die Änderungen sind hinsichtlich der Art und des Umfangs in ihren Auswirkungen auf die Umwelt geringfügig.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren den zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der AwSV, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bad Oeynhausen. Es ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen hierfür. Die Stadt Bad Oeynhausen hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

## Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm geprüft. Durch den Entfall des Nachtbetriebs und die ausschließliche Sortierung der Batterien ohne Schredderung liegen die prognostizierten Immissionswerte deutlich unter den zulässigen Richtwerten. Für den vorbeugenden Gewässerschutz und die Anforderungen der AwSV werden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die einen sicheren Betrieb der Anlage erwarten lassen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Die Genehmigung ist antragsgemäß bis zum 31.12.2024 befristet.

## V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 400.000.- € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 2.250,00 € festgesetzt.

Der von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

2.250,00 €

(in Worten: zweitausendzweihundertfünfzig Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

(MN)

## VII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 29.09.2022, Az.: 52.0020/22/8.11.2.1 erfasst worden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 erlischt die Genehmigung für die BE 2 - Behandlungsanlage für Primärbatterien wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

## C) Abfallrechtliche Hinweise

Tabelle 2

<b>Outputkatalog der Sortieranlage (BE 3 )</b>		
<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft</b>
16 01 21*	Gefährliche Bauteile <b>(hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)</b>	Altfahrzeuge
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile <b>(hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)</b>	Elektrischen und elektronischen Geräte und deren Bauteile
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>(hier: NiMH- Batterien)</b>	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>(hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)</b>	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>(hier: Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien)</b>	Batterien und Akkumulatoren
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

1. Alle am Standort erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Herkunftsbereichs und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden.
  - Die zur Führung von Nachweisen und Registern gem. § 28 der Nachweisverordnung erforderlichen Kennnummern sind bereits vorhanden und lauten:
  - Entsorgernummer: E77075021
  - Erzeugernummer: E77004191

3. Die Vorgaben des § 49 zur Registerführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind zu beachten.

#### **D) Wasserrechtliche Hinweise**

1. Bei der Bauausführung und dem Betrieb sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vollzugsbekanntmachungen maßgebend.
2. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
3. Für die Planung und den Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen wird auf die VdS-Leitlinie 2557:2013-03 (01) verwiesen.
4. Für Schäden, die durch das Vorhaben an Grundwasser, Gewässern oder Boden entstehen, haftet unabhängig von einer Widerrechtlichkeit der Handlung oder einem Verschulden - die Verursacherin beziehungsweise der Verursacher (Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG).

#### **E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

1. Gemäß § 6 Absatz 8 GefStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Dabei ist u.a. Folgendes anzugeben:
  - a) die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
  - b) die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer,
    - die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten, oder
    - die unter Berücksichtigung eines Beurteilungsmaßstabs für krebserzeugende Gefahrstoffe, der nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, zusätzlich getroffen worden sind oder zukünftig getroffen werden sollen (Maßnahmenplan),
  - c) eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
  - d) die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung können auch vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte verwendet werden, die auf Grund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt worden sind.

## F) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Die beschriebene automatische Überwachung mit den Kenngrößen Wärme/ Feuer/ Rauch am Laufband hinter dem Einfülltrichter ist notwendig. Dadurch soll eine eventuelle Brandquelle, noch bevor diese in den Container gefördert wird, detektiert und aussortiert werden. Nach Aufnahme des Betriebes können sich weitere brand-schutztechnische Anpassungen ergeben.

## VIII. Anlagen

### Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 3

Nummer	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2
1	Genehmigungsantrag	1
1.1	Antragsformular 1 6	
1.2	Zuordnung zur 4. BImSchV	2
1.3	Beschreibung des Vorhabens (Kurzbeschreibung)	3
1.4	Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung	3
1.5	Kostenübernahmeerklärung	2
1.6	Vollmacht	2
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden	1
2.1	Angaben zum Betriebsgrundstück	5
2.2	Lageplan Zwischenlösung	2
3	Angaben zum Betrieb	1
3.1	Beschreibung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage, Anhänge 1-7	45
3.2	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten F2	2
3.3	Genehmigungskataster, Genehmigungen	3
4	Angaben zu den Emissionen und Maßnahmen zur Emissionsminderung	1
4.1	Art und Ausmaß von Emissionen und Immissionen	3
4.2	Schalltechnische Untersuchung	8

## Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

ABA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen - ABA-VwV vom 20. Januar 2022
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV.NRW S. 267/SGV NRW 2011), Stand vom 13.06.2006 (GV.NRW S. 250)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 14.09.2021
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)

Abschrift